

lic, iur. Joe Keel  
Rechtsanwalt  
Sekretär des Ostschweizer  
Strafvollzugskonkordats  
Oberer Graben 32  
9001 St. Gallen

Dr. Peter Straub LL. M.  
Rechtsanwalt  
Leitender Staatsanwalt  
Amtsleiter Untersuchungsamt Gossau  
Sonnenstrasse 4a  
9201 Gossau SG

Fall William W.

**Bericht**  
über die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
angeordnete  
Administrativuntersuchung

**Zusammenfassung**

St. Gallen/Gossau, den 5. August 2019

William W. ist wegen Sexualdelikten, begangen in der Zeit zwischen Mai 1994 bis Dezember 1996, vorbestraft. Nach einem erneuten, schweren Übergriff auf ein achtjähriges Mädchen befand er sich ab 22. August 2006 in Untersuchungshaft sowie im vorzeitigen Massnahmen- und Strafvollzug. Mit Urteil vom 14. April 2010 ordnete das Obergericht des Kantons Solothurn eine stationäre Behandlung der bei William W. diagnostizierten psychischen Störungen an. Die Massnahme wurde ab dem Urteilsdatum in Vollzug gesetzt und in geschlossenen Justizvollzugseinrichtungen vollzogen. Auf Antrag der Vollzugsbehörde vom 9. Juli 2014 verlängerte das Richteramt Olten-Gösgen die stationäre Massnahme mit Urteil vom 14. Januar 2016 um fünf Jahre. Die Beschwerdekammer des Obergerichts hob diesen Entscheid am 16. September 2016 auf, verlängerte die stationäre Massnahme nicht und ordnete eine ambulante Behandlung verbunden mit Bewährungshilfe an. Nach der stationären Einleitung des Vollzugs befand sich William W. ab 15. November 2016 in dieser ambulanten Massnahme. Anfänglich war er in einem Wohnheim untergebracht. Nachdem der Platz im Wohnheim gekündigt worden war, wohnte William W. ab Ende August 2017 eigenständig. Ab Januar 2018 informierte William W. seine Betreuungspersonen über seine Pläne, ein Restaurant bzw. einen Treffpunkt zu eröffnen; er liess sich durch die Einwendungen der Betreuungspersonen nicht davon abbringen und eröffnete schliesslich Ende Oktober 2018 ein Restaurant in Olten. Am 20. November 2018 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eine Strafuntersuchung gegen William W. wegen sexueller Handlungen mit einem Kind. Im Verlauf des Verfahrens wurden weitere Anzeigen wegen früherer sexueller Übergriffe auf Kinder eingereicht. Da die William W. vorgeworfenen neuen Straftaten während des Vollzugs der ambulanten Massnahme erfolgt sein sollen, ordnete der Regierungsrat des Kantons Solothurn im Rahmen seiner Aufsichtskompetenzen über die Solothurner Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden am 28. Januar 2019 eine Administrativuntersuchung an. Er beauftragte den Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats und den Leitenden Staatsanwalt des Untersuchungsamtes Gossau SG, den Sachverhalt zu untersuchen, zu beurteilen und gegebenenfalls Empfehlungen zu formulieren.

Aus den Akten, den Befragungen und den zusätzlich einverlangten Unterlagen ergaben sich keine Hinweise, dass grundsätzliche Mängel in der Behördenorganisation bzw. der Führung der Behörden oder bei der internen Zusammenarbeit und beim gegenseitigen Informationsaustausch einen negativen Einfluss auf den Fall William W. hatten. Es fanden sich auch keine Hinweise darauf, dass die befassten Mitarbeitenden bei der Fallführung die gesetzlichen oder organisatorischen Vorgaben ausseracht gelassen haben.

Beim Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme waren sich die involvierten Mitarbeitenden bewusst, dass von William W. ohne eine persönlichkeits- und deliktorientierte Therapie bzw. ohne therapeutische Fortschritte Risiken ausgehen. Entsprechend wurde von William W. eine intensive therapeutische Arbeit an den deliktrelevanten Aspekten verlangt. Da eine solche Arbeit nur ansatzweise erfolgte und eine günstige Veränderung dieser deliktrelevanten Aspekte nicht festgestellt werden konnte, lehnte die Vollzugsbehörde Vollzugsöffnungen ebenso ab wie die bedingte Entlassung von William W. aus der stationären Massnahme. Sie räumte den Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit angesichts des Risikos, dass William W. neue sexuelle Handlungen an Kindern begehen könnte, Vorrang ein gegenüber dem gesetzlichen Wiedereingliederungsauftrag und den Interessen des Verurteilten an der Vorbereitung seiner Rückkehr in Freiheit. Diese Entscheide und die darin vorgenommenen Interessenabwägungen wurden von den Gerichten geschützt.

Zu Schwierigkeiten führten in der Folge die bundesrechtlichen Vorgaben mit einer Aufteilung der Entscheidkompetenzen zwischen Vollzugsbehörde und Gerichten sowie mit unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Verlängerung der stationären Massnahme einerseits bzw. die Anordnung der Verwahrung andererseits. Wegen dieser Vorgaben musste sich die Vollzugsbehörde Mitte 2014 entscheiden, ob sie dem Gericht die Verlängerung der stationären Behandlung beantragt oder ob sie die stationäre Massnahme als aussichtslos aufhebt und dem Gericht die Verwahrung beantragt. Diese beiden Möglichkeiten schliessen sich

gegenseitig aus. Nachdem sich nach wechselhaftem Vollzugsverlauf Anzeichen für eine positive Entwicklung und eine günstige Wirkung der Vollzugsarbeit auf die Behandelbarkeit von William W. zeigten, beurteilte die Vollzugsbehörde einen Antrag auf Verwahrung als wenig aussichtsreich. Deshalb beantragte sie dem Richteramt Olten-Gösigen die Verlängerung der stationären Massnahme. Auch wenn in der Rückschau und in Kenntnis der neu eingeholten psychiatrischen Gutachten die damaligen Einschätzungen zu optimistisch waren, so waren sie zu jenem Zeitpunkt nachvollzieh- und vertretbar. Immerhin hiess das erstinstanzliche Gericht den Verlängerungsantrag der Vollzugsbehörde, dem sich die Staatsanwaltschaft nach eigenständiger Prüfung der Voraussetzungen angeschlossen hatte, gut.

Im Verlauf dieses Nachverfahrens betreffend Verlängerung der stationären Massnahme veränderte sich die Sachlage insbesondere aufgrund des neu eingeholten Gutachtens und den Ausführungen des Gutachters an Schranken, aber auch aufgrund der Angaben und des Verhaltens von William W. Dieser stellte die Zusammenarbeit mit den behandelnden Fachpersonen ein, erklärte sich in der Folge zwar grundsätzlich behandlungsbereit, lehnte aber eine Auseinandersetzung mit der diagnostizierten pädophilen Störung vehement ab. Der Vollzugsbehörde kam in diesem Nachverfahren keine Parteistellung zu, sodass sie von sich aus keinen Einfluss mehr auf den Verfahrensverlauf nehmen konnte. Die Interessen des Staates wurden durch die Staatsanwaltschaft gewahrt. Diese sah während des ganzen Verfahrens eine ernsthafte Chance auf Gutheissung des Verlängerungsantrags, da der Gutachter die psychischen Störungen von William W. nicht per se als unbehandelbar beurteilte. Erstinstanzlich wurde dem Antrag denn auch entsprochen. Damit bestanden für die Staatsanwaltschaft weder Anlass noch Möglichkeit, diesen Entscheid anzufechten. Die Beschwerdekammer des Obergerichts beurteilte den Fall anders: Weil die mehrjährigen Bemühungen verschiedener Therapeuten bei William W. nicht zu relevanten Veränderungen geführt hatten, erachtete das Gericht die Verlängerung der stationären Massnahme nicht als geeignet, um der von William W. ausgehenden Rückfallgefahr bezüglich Sexualdelikten zu begegnen.

Die Beschwerdekammer des Obergerichts wollte William W. angesichts der gutachterlich festgestellten mittelgradig bis hohen Wahrscheinlichkeit für die erneute Begehung von Sexual- und Gewaltdelikten aber nicht sofort in Freiheit entlassen. Die Anordnung der Verwahrung war schon aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich; daher erfolgte auch keine inhaltliche Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen. Das Gericht ordnete eine ambulante Massnahme mit maximal zweimonatiger stationärer Einleitung an. Gemeinsam mit der Vollzugsbehörde prüfte die Staatsanwaltschaft die Handlungsoptionen. Erfolgsaussichten für eine Beschwerde ans Bundesgericht sah man nur hinsichtlich der angeordneten ambulanten Massnahme, da diese hauptsächlich auf ein enges Überwachungs- und Kontrollsetting ausgerichtet war und nicht auf die therapeutische Beeinflussung der diagnostizierten Störungen. Bei Gutheissung der Beschwerde wären aber jegliche unterstützenden und kontrollierenden Strukturen weggefallen. Zudem hätte mit der Beschwerde die Entlassung von William W. in die Freiheit nicht verhindert werden können. Deshalb wurde auf eine Anfechtung des obergerichtlichen Urteils aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet.

So hatte die Vollzugsbehörde das vom Gericht vorgezeichnete Setting für die ambulante Massnahme unter Zeitdruck umzusetzen. Die Vollzugsbehörde schöpfte ihren Spielraum bei der Ausgestaltung dieses Vollzugssettings mit geschütztem Wohn- und Arbeitsrahmen, enger Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, elektronischer Überwachung, forensisch-psychiatrischer Behandlung, kontrollierter Drogen- und Alkoholabstinenz sowie Ausschreibung im polizeilichen Fahndungssystem maximal aus. Die Aufgabenteilung zwischen Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe erfolgte rasch und wurde schriftlich festgehalten. Die involvierten Mitarbeitenden hielten sich an diese Aufgabenteilung und nahmen ihre Aufgaben engagiert wahr. Die ambulante Massnahme wurde mit sehr grossem Ressourcenaufwand vollzogen sowie trotz zahlreicher Regelverstösse durch William W. und häufigen Vollzugsschwierigkeiten aufrecht erhalten. Alternativ hätte die ambulante Massnahme rasch als aussichtslos aufgehoben werden können. Ohne neues Gutachten, welches das ambulante Betreuungs- und Kontrollsetting als definitiv nicht Erfolg versprechend beurteilte, sahen Vollzugsbehörde

und Staatsanwaltschaft aber keine Chance, dass ein Antrag auf Verwahrung gutgeheissen und William W. sofort in Sicherheitshaft genommen werden könnte. Einerseits ist ungewiss, ob die betroffene Person nach Aufhebung einer ambulanten Massnahme überhaupt direkt verwahrt werden kann. Andererseits müssen aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, auch wenn neue sexuelle Handlungen mit Kindern zu befürchten sind, inhaltlich hohe Anforderungen erfüllt sein, bis eine Verwahrung angeordnet werden kann. Vollzugsbehörde und auch Staatsanwaltschaft befürchteten daher, dass bei Aufhebung der ambulanten Massnahme jeglicher behördliche Betreuungs- und Kontrollrahmen wegfallen und sich dadurch die Rückfallgefahr erhöhen könnte. Die Vollzugsbehörde übernahm mit der Fortführung des ambulanten Vollzugssettings trotz schwieriger Vollzugssituation Verantwortung für die öffentliche Sicherheit.

Auch diese Beurteilungen von Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde sind nachvollziehbar. Letztlich war der Vollzugsrahmen der ambulanten Massnahme zum Vornherein zum Scheitern verurteilt. William W. musste unvorbereitet aus einem geschlossenen Vollzug entlassen werden. Mit der Unterbringung in einem Wohnheim wurde dieser Schritt abgefedert und der Übergang gelang erstaunlich gut. Auf Dauer konnte der enge Vollzugsrahmen unter dem Rechtstitel einer ambulanten Massnahme gegen den Willen von William W. nicht aufrechterhalten werden. Vor der Beschwerdekammer des Obergerichts hatte William W. zugesichert, bei der ambulanten Massnahme mitzumachen. Diese Zusicherung hielt er insoweit auch rund zwei Jahre ein, als er sich mehrheitlich an die äusseren Rahmenbedingungen der Massnahme hielt. Er strebte aus seiner Sicht verständlich nach mehr Freiheit und weniger Kontrolle. Für das ambulante Vollzugssetting hochproblematisch war, dass William W. keinen wirklichen Einblick in seine Gedankenwelt, sein Beziehungsnetz und auch nicht in seine Tätigkeiten und seine Finanzen gab. Es fehlte ihm an Einsicht, diese aus deliktpräventiver Sicht notwendigen Informationen transparent zu machen. Ohne wirkliche Kooperation und ohne Transparenz durch die betroffene Person kann die Rückfallprävention in einem ambulanten Rahmen aber nicht sichergestellt werden. Demgemäss wurde im neuesten forensisch-psychiatrischen Gutachten auch eine umfassende, fast lückenlose Überwachung als notwendig erachtet, um neue Straftaten verhindern zu können. Eine solch enge Überwachung ist in einem ambulanten Setting aber zumindest auf längere Zeit gar nicht umsetzbar.

Kommt hinzu, dass William W. seine neuen mutmasslichen Opfer nach der Aktenlage zufällig ohne langen Vorlauf auswählte, obwohl er im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eng betreut und kontrolliert wurde. Er war auf die Folgen neuen Fehlverhaltens auch immer wieder hingewiesen worden, sogar jeweils kurz vor den mutmasslichen neuen Taten. Dies lässt darauf schliessen, dass William W. mit risikobasierten Ansprachen nicht wirksam beeinflusst werden konnte. Nach der Aktenlage gab es objektiv auch keine erkennbaren konkreten Warnsignale für die neuen Übergriffe, auf die Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe und Therapeut sofort hätten reagieren müssen und können.

Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung waren im Fall William W. nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen, die gerichtlichen Vorgaben sowie das Interesse von Öffentlichkeit, Politik und Medien anspruchsvoll. Ungewöhnlich machte den Fall vor allem auch die Person William W. Diesem gelang es nicht, seine Sexualstraftaten, für die er rechtskräftig verurteilt worden war, in sein Selbstbild zu integrieren. Er spaltete seine sexuelle Ansprechbarkeit für Kinder völlig ab. Er übernahm keine Verantwortung für diese Handlungen, sondern zog sich in eine Opferrolle zurück. Er versuchte, die Verantwortung für die Übergriffe an die Tatopfer zu übertragen oder dem Konsum von Suchtmitteln zuzuschreiben. Er fühlte sich von Gericht und Vollzugsbehörde offenbar ungerecht behandelt und strengte mit Unterstützung seines sehr engagierten Rechtsvertreters zahlreiche parallele Verfahren an. Dadurch wurden der Aufbau eines optimalen Therapieverhältnisses und eines unterstützenden Rahmens behindert. Zudem wurden hierdurch die Behörden stark unter Druck gesetzt und der Behördenaufwand vergrössert. Schliesslich wurde William W. in seiner subjektiv empfundenen Opferrolle unterstützt und seine verzerrte Wahrnehmung wurde dadurch noch gefestigt. William W. war letztlich nicht

einsichtig und offen. Die Wirksamkeit von therapeutischen Interventionen und auch eines ambulanten Kontrollsettings hängt aber stark von der Bereitschaft der betroffenen Person zur Zusammenarbeit und von deren Transparenz ab.

Trotz dieser hoch anspruchsvollen Rahmenbedingungen für die Führung des Falles William W. ergab die Untersuchung keine Hinweise, die auf ein fehlerhaftes Verhalten der involvierten Mitarbeitenden von Staatsanwaltschaft und Amt für Justizvollzug schliessen lassen. Die Mitarbeitenden haben bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge bzw. beim Vollzug der Gerichtsurteile recht- und verhältnismässig gehandelt. Die vorgenommenen Beurteilungen und Interessenabwägungen wurden nachvollziehbar begründet. Die Zusammenarbeit der involvierten Behörden funktionierte gut. Die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Informationen wurden zeitgerecht ausgetauscht. Es werden zwar einige gesetzgeberische und organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt und empfohlen. Zusammenfassend besteht aber nach unserer Überzeugung keine Veranlassung für die Einleitung von disziplinar- oder gar strafrechtlichen Verfahren gegen einzelne Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft oder des Amtes für Justizvollzug.